

## Informationen zu Impfungen

- **Nationales (kostenloses) Kinderimpfkonzept**

Organisation: Land Kärnten

Umfasst sind folgende Impfstoffe:

Impfstoff	Produktname	Anmerkung
Masern-Mumps-Röteln	M-M-Rvaxpro	Beginn 10. Lebensmonat <b>bis 99 Jahre</b>
Meningokokken	ACWY Nimenrix	Beginn 11. bis vollendetes 15. Lebensjahr
Rotavirus Rotarix	Rotarix	Beginn 7. Bis vollendete 24. Lebenswoche
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Hexyon	Beginn 3. Monat bis vollendetes 6. Lebensjahr
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Infanrix Hexa	Beginn 3. Monat bis vollendetes 6. Lebensjahr
Vierfach diTetPertIPV	Repevax	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lebensjahr
Humane Papillomaviren	Gardasil 9	Beginn vollendetes 9. bis <b>vollendetes 21. Lebensjahr</b>
Hepatitis B	HBvaxPro 5 mcg	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lebensjahr für alle
Pneumokokken13-valent	Prevenar13	Beginn 3. Monat bis vollendetes 5. Lebensjahr
Pneumokokken 15-valent	Vaxneuvance	Beginn 3. Monat bis vollendetes 5. Lebensjahr

**Die Zustimmungserklärung/Beitrittserklärung, Impfstoffanforderung, Abrechnungsformulare sowie weitere Informationen finden Sie unter**

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=32&detail=500>

Der Impfstoff im Rahmen des Impfkonzeptes ist mittels Impfstoffanforderung zu bestellen. Es bedarf keiner gesonderten Rezeptausstellung. Die Bestellung kann sowohl als Sammelbestellung pro Ordination als auch als Einzelrezept für eine Patientin / einen Patienten erfolgen.



**Ansprechpartner:**

Land Kärnten: Abteilung 5 – UA Sanitätswesen

Nr.: 050 536 115054

Email: [abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at](mailto:abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at)

- **HPV (außerhalb des kurativen Gesamtvertrages als Maßnahme ableitend von § 132c ASVG)**

Die Vereinbarung (ÖGK + ÄK) regelt die Kostenübernahme des Impfstichs,

1. die den Impfstoff auf Kassenkosten erhalten,
2. und die HPV-Impfung nicht innerhalb eines kostenlosen Impfprogramms zur HPV-Impfung beziehen

Der HPV-Impfstoff auf Kassenkosten unterliegt der sozialversicherungsärztlichen Genehmigung durch den medizinischen Dienst der Österreichischen Gesundheitskasse.

Im Sinne der vorgezogenen Krankenbehandlung wird beispielsweise die HPV-Impfung **nach Konisation wegen hochgradigen zervikalen Dysplasien (HSIL bzw. CIN 2-3) bei Frauen bis zum 45. Lebensjahr** und bei **HPV-assoziierten Karzinomen (Cen/ix-, Anal-, Oropharyngx-Ca)** chefärztlich genehmigt.

Auf Grund der vorliegenden Bewilligung kann der Impfstoff von Ihnen für Ihre Patientinnen rezeptiert und von der Apotheke auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse - abzüglich einer allenfalls zu zahlenden Rezeptgebühr - abgegeben werden.

Abrechnung des Impfstiches im Vertragsbereich:

Die Abrechnung erfolgt im Zuge der vertragsärztlichen Quartalsabrechnung wie folgt:

**Pos. HPV1** (HPV Impfstich), verrechenbar von allen Vertrags(fach)ärztInnen mit einem Honorar in der Höhe von **€ 14, - pro Impfung**. Zuzahlungen sind unzulässig.

Die Verrechnung kurativer Leistungen am selben Tag ist nur möglich, sofern eine Krankenbehandlung notwendig ist.

Die sozialversicherungsärztliche Genehmigung des Impfstoffes ist der Abrechnung beizulegen (Ausdruck ABS).

Kostenersatz des Impfstiches im Wahlbereich:

Bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen können die Versicherten die Honorarnote über den durchgeführten **Impfstich** bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Leistung eines Kostenersatzes einreichen. Die Österreichische Gesundheitskasse leistet in diesen Fällen für den Impfstich einen **Kostenzuschuss in Höhe von € 11,20**.